

# Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistratsdirektion-Pressestelle,  
Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8a,  
Fernsprecher: B 40-500, Klappe 623, 042 und 041.  
Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer.

17. Oktober 1945

Blatt 574

## 7 neue städtische Büchereien

Der Stadtsenat hat in seiner letzten Sitzung auf Antrag des amtsführenden Stadtrates Dr. Matejka beschlossen, für die Neuerrichtung von 7 städtischen Büchereien 10.000 RM bereitzustellen. Die Büchereien sollen errichtet werden:

5. Bezirk, Pilgram-gasse 17, 7. Bezirk, Mondscheingasse 9,  
9. Bezirk, D'Orsaygasse 3-5, 13. Bezirk, Speisingerstraße 13,  
14. Bezirk, Flötzersteig 115, 21. Bezirk, Langenzersdorf, Rathaus-  
platz 1, und 25. Bezirk, Rodaun, Mayerhofgasse 1.

Mit diesen neuen 7 Büchereien werden den Wienern 34 städtische Bibliotheken mit zusammen 80.000 Bänden zur Verfügung stehen.

## Gründung der Wiener Kinobetriebsgesellschaft

Wie bereits berichtet, hat der Wiener Stadtsenat den Beschluß gefaßt, die "arisierten" Wiener Lichtspieltheater durch die Gemeinde Wien zu erwerben. Es handelt sich dabei fast durchwegs um Kinos, die Eigentum von Nationalsozialisten waren und die nun in das Eigentum der Stadt Wien übergeführt werden sollen. Dabei ist keineswegs an eine Enteignung ohne Entschädigung gedacht, sondern der angemessene Kaufpreis wird den rechtmäßigen Eigentümern der in Betracht kommenden Betriebe ausbezahlt oder, wenn diese derzeit nicht greifbar sind, für sie bei Gericht hinterlegt.

Im Stadtsenat beantragte am Dienstag amtsführender Stadtrat Honay, daß die Gemeinde diese Kinobetriebe nicht selbst führen, sondern dies einer Betriebsgesellschaft übertragen soll. Es wurde beschlossen, eine Kinobetriebsgesellschaft zu gründen, deren Stammkapital mit 20.000 RM festgesetzt wurde. Die Gemeinde ist daran mit 19.000 RM und die Schauspielhaus-A.G. mit 1.000 RM beteiligt. Die Geschäftsführung wird ein aus neun vom Stadtsenat bestellten Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat besorgen. Dem Kontrollamt der Stadt Wien wird im Gesellschaftsvertrag die Aufgabe der Überprüfung der Gebarung der Gesellschaft eingeräumt.